

# Zwischenprüfungsordnung Chemie

## Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Chemie

### 1. Prüfungsausschuß nach § 3 (1)

Zuständig ist der von der Fakultät für Chemie gebildete Prüfungsausschuß.

### 2. Meldung und Zulassung zur Fachprüfung nach § 7 (1)

Bei der Meldung sind vorzulegen

2.1 Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Grundstudiums mit den Lehrveranstaltungen nach 3.1. der Studienordnung Fach Chemie für das Grundstudium im Umfang von mindestens **46 SWS**. Dabei entfallen **24 SWS** auf experimentelle Praktika, deren Semesterwochenstunden formal mit dem Faktor 0.5 gewichtet werden.

2.2 In diesem Zusammenhang ist durch Leistungsscheine die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

- Grundpraktikum mit begleitenden Lehrveranstaltungen zum Bereich Anorganische Chemie
- Grundpraktikum mit begleitenden Lehrveranstaltungen zum Bereich Organische Chemie
- Physikalische Chemie für Lehramtskandidaten I mit Übungen,
- Mathematik für Chemiker I, falls Mathematik nicht weiteres Unterrichtsfach ist
- Physikalisches Praktikum, falls Physik nicht weiteres Unterrichtsfach ist

2.3 Nachweis der benoteten Studienleistung in Fachdidaktik Chemie (wird als studienbegleitende Prüfungsleistung der Zwischenprüfung in Fachdidaktik Chemie anerkannt). Die Leistung wird durch eine schriftliche Arbeit (in der Regel eine Klausur) und ein Gespräch darüber erbracht. Sie ist Bestandteil des Proseminars zur Fachdidaktik Chemie.

2.4 Nachweis über die Ableistung eines Sozial- oder Betriebspraktikums sowie die erfolgreiche Ableistung des Allgemeinen Schulpraktikums.

### 3. Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung setzt sich zusammen aus der studienbegleitenden Prüfungsleistung in Fachdidaktik Chemie und aus einer mündlichen Prüfung zu einem Prüfungstermin.

Die Prüfung wird vom Prüfungsamt der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten organisiert.

Die Prüfungsinhalte beziehen sich auf die Grundlagen aus folgenden Gebieten:

- Anorganische Chemie

- Organische Chemie
- Physikalische Chemie

Die mündliche Prüfung findet vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als mündliche Einzelprüfung statt.

Sie dauert 30 Minuten.

Der Nachweis der bestandenen Fachprüfung Chemie in der Zwischenprüfung ist erbracht, wenn die mündliche Prüfung und die studienbegleitende Prüfungsleistung in Fachdidaktik Chemie mindestens mit 'ausreichend' bewertet wurden.